

Protokoll

20. Sitzung der Gemeindevertretung

Dienstag, den 10.12.2019, 19:00 Uhr

Rathaus Nenzing

Anwesend: Bürgermeister Florian Kasseroler als Vorsitzender

Die Gemeinderäte: Herbert Greußing
Kornelia Spiß
Joachim Ganahl
Hannes Hackl
Johannes Maier MBA

Die GemeindevertreterInnen: Martin Schedler
Mario Bettega
Mag. Ronald Hepberger
Wilhelm Rainer
Peter Schmid
Simon Breuß
Peter Angerer
Markus Schallert
Martin Meyer
Ing. Raimund Zaggl
Ing. Andreas Scherer
Melitta Greußing
Lukas Mayer
Johann Beck
Isabella Moser
Christoph Seeberger

Ersatzleute: Elisabeth Simoner
Melanie Huber
Mag. Werner Schallert
Dr. Alexander Moosbrugger
Mag. Gudrun Khüny

Zahl der Anwesenden: 27

Schriftführer: Hannes Kager

TAGESORDNUNG

1. Vorlage der Niederschrift der letzten Sitzung vom 15.10.2019
2. Berichte des Vorsitzenden
3. Berichte der Ausschüsse
4. Beschluss über Änderung des Räumlichen Entwicklungsplanes
5. Verordnungen über das Maß der baulichen Nutzung
6. Änderungen des Flächenwidmungsplanes
7. Genehmigung von Rechtsgeschäften:
 - a) Haftungsübernahme für Kontokorrentkredit zwischen der Senioren-Betreuung Nenzing GmbH und der Raiffeisenbank im Walgau
 - b) Nachtrag zur Vereinbarung über den Betrieb der Bodenaushubdeponie und Gesteinsabbau „Buachholz“
 - c) Löschungserklärung für Wiederkaufsrecht und Vorkaufsrecht am GST-NR 8598/4 GB Nenzing
 - d) Verlängerung der Fixzinsvereinbarung mit der Sparkasse Bludenz Bank AG für das Darlehen Wasserversorgung BA 13
 - e) Verlängerung der Fixzinsvereinbarung mit der Sparkasse Bludenz Bank AG für das Darlehen Wasserversorgung Gurtis BA 14
 - f) Verlängerung der Fixzinsvereinbarung mit der Sparkasse Bludenz Bank AG für das Darlehen Abwasserbeseitigung BA 18
8. Beschluss über Beitritt zur Verwaltungsgemeinschaft Beschaffung und Vergaberecht Vorarlberg
9. Beschluss über Änderung der Friedhofsordnung
10. Beschäftigungsrahmenplan 2020
11. Festsetzung der Gebühren, Abgaben, Steuern und Beiträge für das Jahr 2020
12. Allfälliges

Der Vorsitzende Florian Kasseroler eröffnet um 19:00 Uhr die 20. Sitzung der Gemeindevertretung und begrüßt die GemeindevertreterInnen, die Ersatzleute sowie Dunja Thaler und Martin Assmann als Auskunftspersonen recht herzlich. Anschließend stellt der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einladung der GemeindevertreterInnen und die Beschlussfähigkeit fest.

BESCHLÜSSE

Punkt 1 – Vorlage der Niederschrift der letzten Sitzung vom 15.10.2019

Betreffend der Niederschrift der letzten Sitzung vom 15.10.2019, welche allen Mitgliedern der Gemeindevertretung in schriftlicher Form zugegangen ist, wird von Mag. Gudrun Khüny (echt.nenzing grüne und parteifreie) zu Pkt. 10 „Vorlage des Jahresabschlusses der Senioren-Betreuung Nenzing GmbH“ folgende Ergänzung beantragt: „GR Hannes Hackl und Mag. Gudrun Khüny kritisieren die Vorgehensweise, den ungeprüften Jahresabschluss der Senioren-Betreuung Nenzing zu genehmigen und der Geschäftsführung die Entlastung zu erteilen. Über einzelne Punkte des Jahresabschlusses findet eine Diskussion statt und diese werden geklärt. Abschließend wird von Bürgermeister Florian Kasseroler festgestellt, dass zukünftig

der Jahresabschluss nach Fertigstellung unaufgefordert an den Prüfungsausschuss übermittelt werden wird.“

Bürgermeister Florian Kasseroler erwidert, dass der letzte Satz dieser gewünschten Ergänzungen bereits im Protokoll vom 15.10.2019 enthalten ist. Außerdem müsse auch der Umstand, dass eine Diskussion stattgefunden hat, wohl nicht unbedingt extra protokolliert werden.

GR Hannes Hackl (Wir für Nenzing – Volkspartei und Parteifreie) erwidert, dass er nicht die Entlastung des Geschäftsführers durch den Prüfungsausschuss gefordert habe, sondern den Wunsch geäußert habe, dass der Prüfungsausschuss vor der Generalversammlung den Jahresabschluss prüfen kann. Angesichts des umfangreichen Zahlenwerks wäre ihm dann bei der Beschlussfassung in der Generalversammlung wohlher.

Mag. Ronald Hepberger (FPÖ und Parteifreie) wendet ein, dass die Generalversammlung ein autonomes Gremium ist und schon längst beantragen hätte können, dass dem Prüfungsausschuss der Jahresabschluss unaufgefordert übermittelt wird.

Mag. Gudrun Khüny beharrt darauf, dass ihrer Meinung nach die Wortmeldungen in diesem wichtigen Tagesordnungspunkt in der Niederschrift nicht genügend ausführlich protokolliert sind.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird die von Mag. Gudrun Khüny beantragte Ergänzung des Protokolls mehrheitlich mit 25 : 2 Stimmen abgelehnt und die Niederschrift der letzten Sitzung vom 15.10.2019 genehmigt.

Punkt 2 – Berichte des Vorsitzenden

Bürgermeister Florian Kasseroler berichtet über folgende Themen und Ereignisse:

- a) Der Einrichtung eines öffentlichen Internets durch Installation einer WLAN-Lösung im Bereich Ramschwagplatz, Rathaus, Sportanlage FC Nenzing und Altes Gemeindeamt wurde vom Vorstand die Zustimmung erteilt. Die Kosten für die A1 Telekom Austria AG von € 9.500,-- werden durch ein Förderprogramm der EU Kommission gedeckt. Die Kosten für die Installation von ca. € 4.100,-- und des jährlichen Wartungsvertrages von € 128,-- werden von der Gemeinde übernommen.
- b) Von der Marktgemeinde Frastanz wurden im Bereich des Friedhofs Frastanz Investitionen für die Errichtung einer Urnenwand und eines Servicegebäudes getätigt. Da der Ortsteil Mittelberg kirchlich zur Pfarre Frastanz gehört, beträgt der Kostenanteil der Marktgemeinde Nenzing an den Investitionen 15 %. Im Voranschlag 2020 sind daher für die Urnenwand ca. € 12.000,-- und das Servicegebäude € 41.000,-- vorzusehen.
- c) Seitens des Verkehrsverbundes Vorarlberg GmbH und dem Gemeindeverband Personennahverkehr Walgau ist eine Attraktivierung des öffentlichen Personennahverkehrs in der Region Walgau mittels einer durchgehenden REX-Anbindung an die Bahnhöfe Frastanz und Nenzing geplant. Vom Land Vorarlberg werden für die zweijährige Pilotphase pro Jahr € 150.000,-- und vom Gemeindeverband pro Jahr € 100.000,-- zur Verfügung gestellt. Die errechneten Mehrkosten pro Jahr belaufen sich für die Marktgemeinde Nenzing auf ca. € 13.000,--.

- d) Weitere Vergaben durch den Gemeindevorstand:
Malerarbeiten in der Volksschule Halden (€ 2.500,--) und im Kindergarten Dorf (€ 5.000,-); Hydrantenüberprüfung (264 Stück im Ortsgebiet) zum Preis von € 13.728,--; Planungskostenanteil für Erneuerung und Modernisierung der Fahrradabstellanlage bei der ÖBB-Haltestelle Schlins/Beschling (€ 3.750,--); Baukoordination für Erweiterung und Neubau Mittelschule (€ 7.500,--); Installation der neuen Gebäudeleittechnik in der Mittelschule (€ 36.748,10).
Betreffend dem Neubau der Kinderbetreuungseinrichtung an der Gaisstraße erfolgten folgende Vergaben: Wettbewerbskoordination und Begleitung des Architekturwettbewerbes an Arch. Hans Hohenfellner (€ 25.200,--); Preisgeld für Wettbewerb (€ 39.000,--); HSL Planung und Bauleitung an Techn. Büro Herbert Roth (€ 85.632,--).
- e) Aufgrund der eingeschränkten Qualität des Mobiltelefonempfanges im Rathaus ist eine Aufrüstung der bestehenden Anlage erforderlich. Die Vergabe erging an die A1 Telekom Austria AG zum Preis von € 8.940,--.
- f) Die drei Grundwasserpumpen im Pumpwerk Illstraße sind mittlerweile 50 Jahre alt und eine Generalsanierung ist nicht mehr möglich. Der Erneuerung der Pumpenanlage, des Elektroverteilers sowie der Aufschaltung auf das Rittmeyer Leitsystem zu Gesamtkosten von € 50.000,-- wurde grundsätzlich die Zustimmung erteilt.
- g) Die Marktgemeinde Nenzing wurde kürzlich mit dem Austrian SDG-Award ausgezeichnet. Die Preisverleihung fand am 4.12.2019 in der Hofburg in Wien statt.

Punkt 3 – Berichte der Ausschüsse

Vizebgm. Herbert Greussing (FPÖ und Parteifreie) teilt mit, dass am 2.12.2019 der Bauausschuss und am 26.11.2019 der Raumplanungsausschuss getagt haben. Auf Wunsch mehrerer Ausschussmitglieder wurde kurzfristig noch eine Informationsveranstaltung bei der Firma Liebherr organisiert, bei der auch alle offenen Fragen beantwortet wurden.

Die e5-Arbeitsgruppe gehe ihren Weg der Nachhaltigkeit konsequent weiter und habe das Energieleitbild der Marktgemeinde Nenzing nach sehr intensiven und aufwendigen Arbeitsschritten zur Beschlussfassung in der nächsten Gemeindevertretungssitzung vorbereitet. Darin seien wesentliche Punkte festgeschrieben, die in der Energieautonomie vom Land Vorarlberg bis 2050 auch von den Gemeinden zur Umsetzung gefordert werden. Im Jänner 2020 soll der Entwurf des Energieleitbildes präsentiert werden. Er dankt im Namen der e5-Arbeitsgruppe der Bevölkerung, den Vereinen und Unternehmen für die Unterstützung dieses Projektes recht herzlich.

Mag. Werner Schallert (Wir für Nenzing – Volkspartei und Parteifreie) teilt mit, dass der Prüfungsausschuss am 18.11.2019 getagt hat. Dabei habe Edwin Gaßner vom Bauamt dem Prüfungsausschuss ausführlich das Vergabewesen erklärt bzw. vorgestellt. Weiters habe der Prüfungsausschuss nach eingehender Prüfung die Ausbuchung von uneinbringlichen Forderungen empfohlen.

GR Johannes Maier MBA (Wir für Nenzing – Volkspartei und Parteifreie) berichtet, dass in Weiterführung der Mobilitäts- und Verkehrsumfrage am 9.11.2019 die Bevölkerung zur Auftaktveranstaltung betreffend Dorfkernentwicklung eingeladen wurde. Demnächst werde nun die für diesen Prozess gebildete Steuerungsgruppe tagen und die weiteren Schritte festlegen.

GR Hannes Hackl (Wir für Nenzing – Volkspartei und Parteifreie) informiert über die Sitzung des Kulturausschusses am 14.11.2019. Der Kulturausschuss habe dabei 17 Förderansuchen behandelt und großteils positiv empfohlen. Auch über die Förderungen von Luaga & Losna sowie der Artenne wurde beraten. Überrascht wurde der Kulturausschuss von dem Wegzug der Alpinale aus Nenzing und die dabei gewählte Vorgehensweise der Verantwortlichen der Alpinale wurde nicht gerade als sehr positiv wahrgenommen. Weiters wurde die im nächsten Jahr anstehende 1200-Jahrfeier der Gemeinde Nenzing behandelt und bereits erste Vorarbeiten getätigt. Schließlich sei in dieser Sitzung auch noch über den Dorfball bzw. Vereinsball diskutiert worden. Er soll am Faschingssonntag stattfinden und die Vereine sind eingeladen, sich daran zu beteiligen, sei es bei der Barbewirtung oder wie der ASTV Walgau mit einem Programmpunkt.

GR Kornelia Spiß (FPÖ und Parteifreie) berichtet kurz, dass die ehrenamtlichen Helfer der Vereinsmesse „Güxla“ am 20.11.2019 zu einem Essen eingeladen wurden. Am 21.11.2019 habe eine Sitzung des Ausschusses Jugend und Familie stattgefunden. Herr Pfarrer Norman Buschauer habe am 26.11.2019 die Segnung des neuen Vorplatzes der Kapelle in Motten vorgenommen. Kornelia Spiß bedankt sich nochmals bei allen, die für die sehr gelungene Neugestaltung des Kirchleplatzes beigetragen haben. Schließlich habe sie gemeinsam mit Laura Scherer noch an der Generalversammlung der Zukunftsorte in Wien teilgenommen.

Punkt 4 – Beschluss über Änderung des Räumlichen Entwicklungsplanes

Laut dem Räumlichen Entwicklungsplan der Marktgemeinde Nenzing befinden sich die Grundstücksflächen, auf denen die Kinderbetreuungseinrichtung an der Gaisstraße gebaut werden soll, außerhalb des Siedlungsrandes. Es ist daher eine Änderung des Räumlichen Entwicklungsplanes notwendig. Der Siedlungsrand soll künftig laut Plan von DI Georg Rauch entlang des Mengbachs und der ÖBB-Trasse festgelegt werden. Am 9.12.2019 fand diesbezüglich eine Informationsveranstaltung im Rathaus statt.

Auf Empfehlung des Raumplanungsausschusses wird der Entwurf der Änderung des Räumlichen Entwicklungsplanes gemäß dem vorliegenden Plan von DI Georg Rauch von November 2019, Plan-Zl. 031-0/19, einstimmig beschlossen.

Punkt 5 – Verordnungen über das Maß der baulichen Nutzung

Vizebgm. Herbert Greussing (FPÖ und Parteifreie) legt mehrere Verordnungen samt Erläuterungen zur Beschlussfassung vor. Aufgrund der vorliegenden Empfehlungen des Raumplanungsausschusses werden nachstehende Verordnungen nach § 31 Abs. 1 Raumplanungsgesetz, LGBl.Nr. 39/1996, in der geltenden Fassung, über das Maß der baulichen Nutzung samt Erläuterungen jeweils einstimmig beschlossen:

a) Verordnung über das Maß der baulichen Nutzung für eine Teilfläche der GST-NR 4031/1 GB Nenzing

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für jene Teilfläche der GST-NR 4031/1 GB Nenzing, die innerhalb des Siedlungsrandes gemäß REP der Marktgemeinde Nenzing liegt und bisher als Freifläche-Freihaltegebiet gewidmet war.

§ 2

Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird in der Weise festgelegt, dass auf der in § 1 angeführten Teilfläche der GST-NR 4031/1 GB Nenzing die Baunutzungszahl mindestens neunzehn beträgt.

b) Verordnung über das Maß der baulichen Nutzung für die GST-NR 9741 GB Nenzing

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die GST-NR 9741 GB Nenzing in vollem Umfang.

§ 2

Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird in der Weise festgelegt, dass auf der GST-NR 9741 GB Nenzing die Baunutzungszahl mindestens zweiunddreißig beträgt.

c) Verordnung über das Maß der baulichen Nutzung für Teilflächen der GST-NRN 7960/1, 9381/1 und 9703 GB Nenzing

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für jene Teilflächen der GST-NRN 7960/1, 9381/1 und 9703, alle GB Nenzing, die innerhalb der Grenzen liegen, die im Plan der Erläuterungen zu dieser Verordnung dargestellt sind.

§ 2

Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird in der Weise festgelegt, dass auf den in § 1 angeführten Teilflächen der GST-NRN 7960/1, 9381/1 und 9703, alle GB Nenzing, die Baunutzungszahl mindestens sechzig beträgt.

d) Verordnung über das Maß der baulichen Nutzung für Teilflächen der GST-NRN 9289/1 und 9333 GB Nenzing

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für jene Teilflächen der GST-NRN 9289/1 und 9333, beide GB Nenzing, die innerhalb der Grenzen liegen, die im Plan der Erläuterungen zu dieser Verordnung dargestellt sind.

§ 2

Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird in der Weise festgelegt, dass auf den in § 1 angeführten Teilflächen der GST-NRN 9289/1 und 9333, beide GB Nenzing, die Baunutzungszahl mindestens siebenzig beträgt.

e) Entwurf einer Verordnung über das Maß der baulichen Nutzung für die GST-NR 2405/2 GB Nenzing

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die GST-NR 2405/2 GB Nenzing.

§ 2

Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird in der Weise festgelegt, dass auf der GST-NR 2405/2 GB Nenzing die Baunutzungszahl mindestens vierzig beträgt.

f) Entwurf einer Verordnung über das Maß der baulichen Nutzung für eine Teilfläche der GST-NR 8959/1 GB Nenzing

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für jene Teilfläche der GST-NR 8959/1 GB Nenzing, die innerhalb des Siedlungsrandes gemäß REP der Marktgemeinde Nenzing liegt.

§ 2

Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird in der Weise festgelegt, dass auf der in § 1 angeführten Teilfläche der GST-NR 8959/1 GB Nenzing die Baunutzungszahl mindestens dreiundzwanzig beträgt.

g) Entwurf einer Verordnung über das Maß der baulichen Nutzung für eine Teilfläche der GST-NR 8131/8 GB Nenzing

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für jene Teilfläche der GST-NR 8131/8 GB Nenzing, die innerhalb der Grenzen liegt, die im Plan der Erläuterungen zu dieser Verordnung dargestellt ist.

§ 2

Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird in der Weise festgelegt, dass auf der in § 1 angeführten Teilfläche der GST-NR 8131/8 GB Nenzing die Baunutzungszahl mindestens zehn beträgt.

Im Zusammenhang mit dieser Verordnung bedankt sich Christoph Seeberger nochmals für die gestrige Informationsveranstaltung bei der Firma Liebherr. Allerdings würde er sich - wie bereits in der letzten Gemeindevertretungssitzung erwähnt - eine ausführliche Diskussion und Auseinandersetzung mit dem Umgang der im Zuge von Umwidmungen zu beschließenden Verordnungen über das Maß der baulichen Nutzung wünschen.

Punkt 6 – Änderungen des Flächenwidmungsplanes

Vizebgm. Herbert Greussing (FPÖ und Parteifreie) legt mehrere Anträge zur Beschlussfassung vor. Aufgrund der vorliegenden Empfehlungen des Raumplanungsausschusses werden nachstehende Änderungen des Flächenwidmungsplanes einstimmig beschlossen:

a) Schmid Erna (Teilfläche GST-NR 4031/1 – Äuleweg)

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Änderung des Flächenwidmungsplanes in der Weise, dass eine Teilfläche von 1.206 m² der GST-NR 4031/1 GB Nenzing gemäß vorliegendem Plan vom 5.10.2019, Plan-Zl. 30-11/11-19, von Freifläche-Freihaltegebiet in Baufläche Wohngebiet umgewidmet wird. Als Folgewidmung wird Freifläche-Freihaltegebiet festgelegt.

b) Keßler Reinold (GST-NR 9741 – Bofelweg)

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Änderung des Flächenwidmungsplanes in der Weise, dass das GST-NR 9741 GB Nenzing gemäß vorliegendem Plan vom 5.10.2019, Plan-Zl. 30-11/12-19, von Bauerwartungsfläche-Wohngebiet in Baufläche Wohngebiet umgewidmet wird. Als Folgewidmung wird Bauerwartungsfläche-Wohngebiet festgelegt.

c) Agrargemeinschaft Nenzing (Teilflächen GST-NRN 7960/1, 9381/1, 9703, 9685 9686, 9384, 9383/4 - Austraße)

Die Firma Hydro Extrusion Nenzing GmbH beabsichtigt, den bestehenden Betrieb auf den GST-NRN 7960/1 und 9381/1 zu erweitern. Diese Grundstücke sind im Eigentum der Agrargemeinschaft Nenzing.

In der letzten Gemeindevertretungssitzung vom 15.10.2019 wurde der Entwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Firma Hydro Extrusion Nenzing GmbH beschlossen. Im Auflage- und Anhörungsverfahren sind die allen GemeindevertreterInnen übermittelten Stellungnahmen von der ASFINAG und dem Landesstraßenbauamt eingelangt. Auf Anfrage von Mag. Gudrun Khüny werden diese beiden Stellungnahmen nochmals erläutert.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Änderung des Flächenwidmungsplanes in der Weise, dass eine Teilfläche von 9.043 m² der GST-NRN 7960/1, 9381/1 und 9703 GB Nenzing gemäß vorliegendem Plan vom 18.9.2019, Plan-Zl. 30-11/08-19a, von Freifläche-Freihaltegebiet in Baufläche Betriebsgebiet Kat. II umgewidmet wird. Als Folgewidmung wird Freifläche-Freihaltegebiet festgelegt.

Weiters beschließt die Gemeindevertretung einstimmig die Änderung des Flächenwidmungsplanes in der Weise, dass eine Teilfläche von 77 m² der GST-NRN 9685 und 9686 GB Nenzing gemäß vorliegendem Plan vom 8.10.2019, Plan-Zl. 30-11/10-19, von Freifläche-Freihaltegebiet in Verkehrsfläche Straße und eine Teilfläche von 703 m² der GST-NRN 9384 und 9383/4 GB Nenzing von Freifläche-Freihaltegebiet in Baufläche Betriebsgebiet Kat. II umgewidmet werden.

d) Agrargemeinschaft Nenzing (Teilfläche GST-NR 9289/1, 9333 - Gewerbestraße)

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Änderung des Flächenwidmungsplanes in der Weise, dass gemäß vorliegendem Plan vom 5.10.2019, Plan-Zl. 30-11/14-19, eine Teilfläche von 985 m² der GST-NR 9289/1 GB Nenzing von Freifläche Freihaltegebiet in Verkehrsfläche Straße, eine Teilfläche von 340 m² der GST-NR 9333 GB Nenzing von Verkehrsfläche Straße in Baufläche Betriebsgebiet Kat. II, eine Teilfläche von 239 m² der GST-NR 9289/1 GB Nenzing von Verkehrsfläche Straße in Baufläche Betriebsgebiet Kat. II und eine Teilfläche von 4.255 m² der GST-NR 9289/1 GB Nenzing von Freifläche-Freihaltegebiet in Baufläche Betriebsgebiet Kat. II, umgewidmet wird. Als Folgewidmung für die in Baufläche Betriebsgebiet Kat. II umgewidmeten Flächen wird Freifläche-Freihaltegebiet festgelegt.

e) Marktgemeinde Nenzing (Teilfläche GST-NR 9283/1 - Gewerbestraße)

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Änderung des Flächenwidmungsplanes in der Weise, dass eine Teilfläche von 140 m² der GST-NR 9283/1 GB Nenzing gemäß vorliegendem Plan vom 8.10.2019, Plan-Zl. 30-11/15-19, von Freifläche-Freihaltegebiet in Baufläche Betriebsgebiet Kat. II umgewidmet wird.

f) Schrottenbaum Stefan (GST-NR 2405/2 - Burggasse)

Herr Stefan Schrottenbaum hat am 24.9.2019 einen Antrag auf Umwidmung der GST-NR 2405/2 GB Nenzing eingebracht. Herr Stefan Schrottenbaum und Frau Alexandra Frick beabsichtigen, auf der GST-NR 2405/2 ein Eigenheim zu errichten.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig den Entwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplanes in der Weise, dass das GST-NR 2405/2 GB Nenzing gemäß vorliegendem Plan vom 3.12.2019, Plan-Zl. 31-11/16-19, von Freifläche-Freihaltegebiet in Baufläche Wohngebiet umgewidmet wird. Als Folgewidmung wird Freifläche-Freihaltegebiet festgelegt.

g) Stoß Artur (Teilfläche GST-NR 8959/1 - Ritschaweg)

Herr Artur Stoß beantragte am 5.11.2019 als Grundeigentümer die Umwidmung einer Teilfläche des GST-NR 8959/1 GB Nenzing von Freifläche-Freihaltegebiet in Baufläche Wohngebiet. Begründet wird der Antrag damit, dass er das Grundstück verkauft und die Käuferin Sabine Klien auf dem GST-NR 8959/1 zwei Wohnhäuser errichten möchte. Laut den bereits vorgelegten Planunterlagen sind die Wohnhäuser nicht unterkellert und eingeschossig.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig den Entwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplanes in der Weise, dass eine Teilfläche im Ausmaß von 1.210 m² der GST-NR 8959/1 GB Nenzing gemäß vorliegendem Plan vom 25.11.2019, Plan-Zl. 30-11/17-19, von Freifläche-Freihaltegebiet in Baufläche Wohngebiet umgewidmet wird. Als Folgewidmung wird Freifläche-Freihaltegebiet festgelegt.

h) Agrargemeinschaft Nenzing (Teilfläche GST-NR 8131/8 – Liebherr)

Die Firma Liebherr-Werk Nenzing GmbH beabsichtigt, den bestehenden Betrieb auf der GST-NR 8131/8 zu erweitern. Das Grundstück ist im Eigentum der Agrargemeinschaft Nenzing.

Aufgrund des zu erwartenden Wachstums beabsichtigt die Firma Liebherr-Werk Nenzing GmbH, in den nächsten Jahren auf dem Gelände des ehemaligen Baggersees einen Prüfstand für die Ramm- und Bohrgeräte sowie zwei neue Hallen als Durchschalthalle bzw. für die Versandmontage zu bauen. Außerdem soll ein Parkplatz für wartende Sattel-schlepper entstehen. Dadurch sollen die internen Verkehrswege am Firmengelände opti-miert und der zusätzliche Flächenbedarf aufgrund des Firmenwachstums abgedeckt wer-den. Die Zufahrt zum GST-NR 8131/8 erfolgt ab der Landesstraße L190 über die GST-NRN 9588, 8176/2 und 8389.

Derzeit ist die GST-NR 8131/8 jeweils auf Teilflächen als Betriebsgebiet Kat. II, forstwirt-schaftlich genutzte Fläche, Freifläche Sondergebiet „Asphaltnisch- und Aufbereitungsan-lage“ und Gewässer gewidmet. Für die baubehördliche Bewilligung der geplanten Be-triebserweiterung ist für eine Teilfläche im Gesamtausmaß von ca. 6,64 ha eine Umwid-mung von Freifläche-Freihaltegebiet bzw. Freifläche Sondergebiet „Asphaltnisch- und Aufbereitungsanlage“ in Baufläche Betriebsgebiet Kat. II erforderlich.

Die beabsichtigte Betriebserweiterung auf dem Grundstück stellt einen wichtigen Grund für die Änderung des Flächenwidmungsplanes gemäß § 23 Abs. 1 lit. b RPG dar. Die ge-plante Umwidmung entspricht auch den Vorgaben des Räumlichen Entwicklungsplanes der Marktgemeinde Nenzing.

Aufgrund der Begrenzung des Betriebsgeländes durch die Autobahn A14 im Norden und der Landesstraße L190 im Süden stellt die geplante Bebauung die einzig mögliche Erwei-terungsrichtung des Betriebes dar.

Vom Amt der Vorarlberger Landesregierung wurde im Zuge der Herausnahme dieser Flä-chen aus der Landesgrünzone eine strategische Umweltverträglichkeitsprüfung durchge-führt. Im Rahmen der SUP wurde der Umweltbericht vom 25.6.2019 verfasst. Darin wur-den u.a. die Gründe für die Betriebserweiterung, der derzeitige Umweltzustand, die Um-weltauswirkungen, die Kompensationsmaßnahmen, die Alternativen und die raumpla-nungsfachliche Beurteilung dargelegt. Mit LGBl.Nr. 78/2019 wurde schließlich die Verord-nung der Vorarlberger Landesregierung über die Festlegung von überörtlichen Freiflächen in der Talsohle des Walgaues geändert.

Anlässlich der Informationsveranstaltung am 9.12.2019 wurden von der Geschäftsleitung der Liebherr-Werk Nenzing GmbH nochmals ausführlich die geplante Erweiterung und de-ren Notwendigkeit erläutert.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig den Entwurf zur Änderung des Flächen-widmungsplanes in der Weise, dass eine Teilfläche der GST-NR 8131/8 GB Nenzing ge-mäß vorliegendem Plan vom 3.12.2019, Plan-Zl. 31-11/19-19, von Freifläche-Freihaltegebiet bzw. forstwirtschaftlich genutzte Fläche und Freifläche Sondergebiet „As-phaltnisch- und Aufbereitungsanlage“ in Baufläche Betriebsgebiet Kat. II umgewidmet wird. Als Folgewidmung wird Freifläche-Freihaltegebiet festgelegt.

i) Marktgemeinde Nenzing (GST-NRN 864/8 und 864/19 - Gaisstraße)

Der Kindergarten in der Gaisstraße ist derzeit in angemieteten Räumlichkeiten unterge-bracht. Dieser Mietvertrag läuft mit 31.7.2021 aus und wird nach Aussage des Vermie-ters nicht mehr verlängert. Betreffend die Schaffung von Ersatzräumen wurde ei-ne Arbeitsgruppe einberufen, die sich insbesondere mit der Standortfindung und der Grö-ße eines möglichen Neubaus beschäftigt hat. Es wurden vier mögliche Standorte geprüft

und einer Bewertung unterzogen. Dabei ging der Standort Gaisstraße auf der gemeindeeigenen GST-NR 864/8 als bester Standort hervor.

Die Gemeindevertretung fasste in der Sitzung vom 15.10.2019 den einstimmigen Grundsatbschluss für die Errichtung einer 5-gruppigen elementaren Bildungseinrichtung (Kleinkindbetreuung und Kindergarten) mit Familienzentrum am Standort Gaisstraße auf den GST-NRN 864/8 und 864/19 GB Nenzing.

Sowohl die Zufahrtsstraße als auch die Grundflächen, auf denen die Kinderbetreuungseinrichtung gebaut werden soll, sind derzeit im Flächenwidmungsplan noch als Freifläche-Freihaltegebiet ausgewiesen. Für die baubehördliche Bewilligung dieser wichtigen Einrichtung ist daher eine Umwidmung erforderlich.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig den Entwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplanes in der Weise, dass gemäß vorliegendem Plan vom 26.11.2019, Plan-Zl. 31-11/20-19, eine Teilfläche von insgesamt 2.536 m² der GST-NRN 864/8 und 864/19 von Freifläche-Freihaltegebiet in Freifläche Sondergebiet „Kinderbetreuungseinrichtung“ und eine Teilfläche von 458 m² der GST-NRN 864/19 und 864/14 von Freifläche Freihaltegebiet in Verkehrsfläche Straße umgewidmet wird. Weiters werden noch auf den angrenzenden Grundstücken Widmungsungenauigkeiten korrigiert. Als Folgewidmung für die neu als Freifläche Sondergebiet „Kinderbetreuungseinrichtung“ gewidmeten Flächen wird Freifläche-Freihaltegebiet festgelegt.

j) Marktgemeinde Nenzing (Teilfläche GST-NR 9591/1 - Gewerbestraße)

Herr Perfler Thomas beabsichtigt auf dem GST-NR 9591/1 bei der Haltestelle Beschling/Schlins die Errichtung eines Imbissstandes. Am geplanten Standort wurde bis zum Sommer 2018 bereits ein Imbissstand geführt. Das Grundstück ist im Eigentum der Marktgemeinde Nenzing.

Derzeit ist das GST-NR 9591/1 auf einer Teilfläche als Freifläche Freihaltegebiet und auf einer weiteren Teilfläche als Verkehrsfläche Straße gewidmet. Für die baubehördliche Bewilligung des geplanten Bauwerks ist eine Umwidmung von Freifläche-Freihaltegebiet in Baufläche-Betriebsgebiet Kat. II erforderlich.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig den Entwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplanes in der Weise, dass eine Teilfläche von 237 m² der GST-NR 9591/1 GB Nenzing gemäß vorliegendem Plan vom 25.11.2019, Plan-Zl. 30-11/18-19 von Freifläche-Freihaltegebiet in Baufläche Betriebsgebiet Kat. II umgewidmet wird. Als Folgewidmung wird Freifläche-Freihaltegebiet festgelegt.

Punkt 7 – Genehmigung von Rechtsgeschäften

a) Haftungsübernahme für Kontokorrentkredit zwischen der Senioren-Betreuung Nenzing GmbH und der Raiffeisenbank im Walgau

Da die Senioren-Betreuung Nenzing GmbH die Löhne am Monatsersten ausbezahlt und die Einnahmen von den Bezirkshauptmannschaften für die Bewohner erst Mitte jeden Monats überwiesen werden, hat die Generalversammlung der Senioren-Betreuung Nenzing GmbH beschlossen, bei der Raiffeisenbank im Walgau einen Kontokorrentkredit mit einem Kreditrahmen von € 200.000,-- aufzunehmen.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Haftungsübernahme für den Kontokorrentkredit der Senioren-Betreuung Nenzing GmbH bei der Raiffeisenbank im Walgau für einen Kreditrahmen von € 200.000,-- bis 31.12.2021.

b) Nachtrag zur Vereinbarung über den Betrieb der Bodenaushubdeponie und Gesteinsabbau „Buachholz“

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 28.3.2017 die Vereinbarung vom 31.1.2017 über den Betrieb der Bodenaushubdeponie „Buachholz“ zwischen der Agrargemeinschaft Beschling-Latz, der Kessler bewegt's GmbH und der Marktgemeinde Nenzing genehmigt.

Bei der Einrichtung der Bodenaushubdeponie „Buachholz“ hat sich herausgestellt, dass abbaufähiges Grundgestein vorhanden ist. Daher soll zusätzlich bzw. ergänzend zur Aushubdeponie ca. 560.000 m³ Grundgestein abgebaut werden. Der dabei anfallende Abraum von ca. 200.000 m³ wird auf dem Deponieareal wiederum eingebaut.

Die Kessler bewegt's GmbH hat am 8.11.2018 bei der Bezirkshauptmannschaft Bludenz um die Erteilung der abfallwirtschaftsrechtlichen, naturschutzrechtlichen, bergrechtlichen, wasserrechtlichen und forstrechtlichen Bewilligung für die Errichtung des Steinbruchs „Buachholz“ auf GST-NR 3479/1 angesucht. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bludenz vom 2.10.2019 erfolgten die entsprechenden Genehmigungen.

Für den Gesteinsabbau und das zusätzliche Deponievolumen wurde der vorliegende Nachtrag zur Vereinbarung über den Betrieb der Bodenaushubdeponie „Buachholz“ 2017 ausgearbeitet. Als Entgelt für das vom Betreiber gewonnene Grundgestein wird ein wertgesicherter Betrag in Höhe von € 1,50 pro m³ vereinbart. 25 % des vom Betreiber bezahlten Entgeltes für gewonnenes Grundgestein ist an die Marktgemeinde Nenzing abzuführen.

Für das über das ursprüngliche Volumen von ca. 400.000 m³ hinausgehende zusätzliche Deponievolumen von ca. 360.000 m³ wird als abweichendes Entgelt die Hälfte des Nettomarktpreises bzw. Nettoannahmepreises des Betreibers vereinbart. Unabhängig vom Marktpreis verpflichtet sich der Betreiber für das zusätzliche Deponievolumen jedenfalls ein Mindestentgelt in Höhe von € 5,00 pro verdichtet eingebautem m³ (ebenfalls wertgesichert) zu bezahlen.

Simon Breuß (FPÖ und Parteifreie) erkundigt sich, ob die vertraglichen Vereinbarungen betreffend die Grundablöse für den Gampweg zwischen der Agrargemeinschaft Beschling-Latz und der Gemeinde bereits vorliegen.

Ing. Andreas Scherer (Wir für Nenzing – Volkspartei und Parteifreie) erklärt dazu, dass man vor einem Abschluss stehe. Außerdem merkt er an, dass die Anregung für den Gesteinsabbau vom Naturschutz gekommen sei, da man ohne zusätzlichen Flächenverbrauch sowohl dringend benötigtes Gesteinsmaterial abbauen und danach mehr Bodenaushub einbauen könne.

Mag. Gudrun Khüny (echt.nenzing grüne und parteifreie) verweist auf die Bestimmung in der neuen Vereinbarung, wonach jährlich maximal eine Menge von 60.000 m³ in der Deponie „Buachholz“ verdichtet eingebaut werden darf. In der ursprünglichen Vereinbarung sei für die Abschlagszahlung ein durchschnittliches Jahreseinbauvolumen von 20.000 m³ zu Grunde gelegt worden. Angesichts der Abbaumengen und des neuen Gesamteinbauvolumens könnte die Deponie bereits in ca. 10 – 12 Jahren verfüllt sein. Der im Zusammenhang mit dem Betrieb der Deponie verursachte LKW-Verkehr verstärkte sich durch diese erhöhten jährlichen Einbaumengen doch beträchtlich.

Bürgermeister Florian Kasseroler verweist nochmals auf die vorliegenden Bewilligungen der Bezirkshauptmannschaft Bludenz, auf die die Gemeinde keinen Einfluss nehmen könne. Die gegenständliche Vereinbarung werde von der Marktgemeinde lediglich mitunter-

fertigt, da sie auch von den Erlösen, die die Agrargemeinschaft Beschling-Latz lukriert, einen Anteil von 25 % erhält.

Christoph Seeberger (echt.nenzing grüne und parteifreie) kritisiert, dass es bis zur Einladung zu dieser Sitzung keine Informationen betreffend dieser Vereinbarung gegeben hat und fragt nach, wieviel m³ Bodenaushubmaterial seit der Genehmigung der Deponie eingebaut wurde.

Ing. Andreas Scherer (Wir für Nenzing – Volkspartei und Parteifreie) antwortet, dass seit der Genehmigung vor ca. 3 Jahren seines Wissens nach ungefähr 200.000 m³ deponiert wurden.

Betreffend dem eingebrachten Antrag auf Abhaltung einer Volksabstimmung wird darauf verwiesen, dass sich dieser Antrag ausschließlich auf die geplante Erweiterung der Betriebsstätte der Kessler bewegt's GmbH in der Galina bezieht und nichts mit der Bodenaushubdeponie „Buachholz“ zu tun habe.

Schließlich wird der vorliegende Nachtrag zur Vereinbarung über den Betrieb der Bodenaushubdeponie „Buachholz“ 2017 zwischen der Agrargemeinschaft Beschling-Latz, der Kessler bewegt's GmbH und der Marktgemeinde Nenzing von der Gemeindevertretung mehrheitlich mit 25 : 2 Stimmen genehmigt.

c) Löschungserklärung für Wiederkaufsrecht und Vorkaufsrecht am GSt-NR 8598/4 GB Nenzing

Für das GSt-NR 8598/4 GB Nenzing besteht ein Wiederkaufsrecht und ein Vorkaufsrecht für die Marktgemeinde Nenzing. Im Zuge des Verkaufs dieser Liegenschaft wurde um Löschung des eingetragenen Wiederkaufs- und Vorkaufsrechtes für diese inzwischen mit einem Einfamilienwohnhaus bebaute Liegenschaft ersucht.

Die Marktgemeinde Nenzing erklärt ihre ausdrückliche Einwilligung, auf die ob der GSt-NR 8598/4 GB Nenzing im Lastenblatt unter C-LNr. 1 und C-LNr. 2 grundbücherlich sichergestellten Belastung des Wiederkaufsrechtes und Vorkaufsrechtes zu verzichten. (Einstimmiger Beschluss).

d) Verlängerung der Fixzinsvereinbarung mit der Sparkasse Bludenz Bank AG für das Darlehen Wasserversorgung BA 13

Die Fixzinsvereinbarung für das Darlehen bei der Sparkasse Bludenz Bank AG für die Wasserversorgung BA 13 mit einem Restkapital per 31.12.2019 in Höhe von € 142.811,93 läuft mit 31.12.2019 ab. Auf Empfehlung des Finanzausschusses wird der Beschluss gefasst, dass für das Darlehen bei der Sparkasse Bludenz Bank AG ein Fixzins von 0,968 % (statt wie bisher 1,122 %) halbjährlich, fix für die gesamte Restlaufzeit bis 31.12.2034 (15 Jahre), vereinbart wird.

e) Verlängerung der Fixzinsvereinbarung mit der Sparkasse Bludenz Bank AG für das Darlehen Wasserversorgung Gurtis BA 14

Die Fixzinsvereinbarung für das Darlehen bei der Sparkasse Bludenz Bank AG für die Wasserversorgung Gurtis BA 14 mit einem Restkapital per 31.12.2019 in Höhe von € 755.351,36 läuft mit 31.12.2019 ab. Auf Empfehlung des Finanzausschusses wird der Beschluss gefasst, dass für das Darlehen bei der Sparkasse Bludenz Bank AG ein Fixzins von 0,968 % (statt wie bisher 1,122 %) halbjährlich, fix für 15 Jahre bis 31.12.2034, vereinbart wird.

f) Verlängerung der Fixzinsvereinbarung mit der Sparkasse Bludenz Bank AG für das Darlehen Abwasserbeseitigung BA 18

Die Fixzinsvereinbarung für das Darlehen bei der Sparkasse Bludenz Bank AG für die Abwasserbeseitigung BA 18 mit einem Restkapital per 31.12.2019 in Höhe von € 198.349,98 läuft mit 31.12.2019 ab. Auf Empfehlung des Finanzausschusses wird der Beschluss gefasst, dass für das Darlehen bei der Sparkasse Bludenz Bank AG ein Fixzins von 0,968 % (statt wie bisher 1,122 %) halbjährlich, fix für die gesamte Restlaufzeit bis 31.12.2034 (15 Jahre), vereinbart wird.

Punkt 9 – Beschluss über Beitritt zur Verwaltungsgemeinschaft Beschaffung und Vergaberecht Vorarlberg

Zweck der Verwaltungsgemeinschaft Beschaffung und Vergaberecht Vorarlberg mit Sitz in Dornbirn ist die Unterstützung der Mitglieder der Verwaltungsgemeinschaft bei beschaffungsrelevanten Fragestellungen. Die immer komplexer werdenden Vergabeverfahren haben dazu geführt, dass inzwischen ein Großteil der Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft beigetreten sind. Der gesamte Personalaufwand inkl. Fahrtkosten für die beschaffungsrelevante und vergaberechtliche Unterstützung der Mitgliedsgemeinden bzw. des Umweltverbandes ist von den jeweiligen Mitgliedern im Verhältnis des Zeitaufwandes zu tragen. Hiefür ist als Kostenersatz ein Stundensatz von ca. € 80,-- vereinbart, der jährlich angepasst wird (Basis VPI September 2013). Den Gemeinden zuordenbare Barauslagen werden diesen direkt verrechnet. Ein Austritt aus der Verwaltungsgemeinschaft ist unter Einhaltung einer Frist von einem halben Jahr auf das Ende des Kalenderjahres möglich.

Die Marktgemeinde Nenzing beschließt einstimmig die Vereinbarung über die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Beschaffung und Vergaberecht Vorarlberg und den Beitritt zur dieser Verwaltungsgemeinschaft.

Punkt 9 – Beschluss über Änderung der Friedhofsordnung

Bürgermeister Florian Kasseroler informiert einleitend über die wesentlichen Änderungen und Inhalte der zur Beschlussfassung vorliegenden Friedhofsordnung. Die Änderung bzw. Ergänzung der Friedhofsordnung wurde insbesondere aufgrund des neuen Gemeinschaftsgrabes und der Urnenerdgräber notwendig.

Auf einstimmige Empfehlung des Gemeindevorstandes und der Friedhofskommission wird der vorliegende Entwurf der Friedhofsordnung für den Friedhof Nenzing einstimmig zum Beschluss erhoben. Die Verordnung tritt am 1.1.2020 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt tritt die Friedhofsordnung vom 1.6.1989 außer Kraft.

Punkt 10 – Beschäftigungsrahmenplan 2020

Der Beschäftigungsrahmenplan für das Jahr 2020 wird vom Vorsitzenden erläutert. Demnach sind im Jahr 2020 insgesamt 76,80 Vollzeitbeschäftigte vorgesehen, im Jahr 2019 waren es 75,08. Die Anzahl der Beschäftigten erhöht sich von 101 auf 108 Personen, von denen 83 weiblich und 25 männlich sind. Die Erhöhungen resultieren fast ausschließlich aus der Aufstockung des Personals im Bereich Kinderbetreuung.

Der Beschäftigungsrahmenplan 2020 in der vorgelegten Fassung wird einstimmig genehmigt.

Punkt 11 – Festsetzung der Gebühren, Abgaben, Steuern und Beiträge für das Jahr 2020

Bürgermeister Florian Kasseroler erklärt einleitend, dass im Finanzausschuss eine eingehende Diskussion über die Gebührenanpassungen stattgefunden hat und diese vom Finanzausschuss einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen wurden.

Es habe sich wieder gezeigt, dass die Gemeinden in vielen Bereichen die Entscheidungsbezugnis für die Gebührenhöhe praktisch verloren haben. Im Wesentlichen seien die Gebühren gemäß Index um 1,2 % erhöht worden. Lediglich bei den Gebühren für Wasser/Kanal sei eine Erhöhung um 5 % erfolgt, da die Einnahmen aus diesen Positionen die Ausgaben bei weitem nicht decken. Trotz dieser Erhöhung werde der Abstand zwischen den tatsächlichen Kosten und den Gebühreneinnahmen noch immer größer.

Auf Antrag des Bürgermeisters und entsprechend den Empfehlungen des Finanzausschusses und des Gemeindevorstandes werden die Gebühren, Abgaben, Steuern und Beiträge für das Jahr 2020 (wie im Anhang angeführt) einhellig beschlossen.

Punkt 12 – Allfälliges

Johann Beck erkundigt sich bezüglich der Zukunft der Volksschule Halden bzw. Volksschule Hofen in Frastanz. Bürgermeister Florian Kasseroler teilt dazu mit, dass die Marktgemeinde Frastanz auf eine entsprechende Anfrage der Marktgemeinde Nenzing erklärt hat, dass man für eine Kooperation durchaus bereit sei und nächstes Jahr diesbezüglich Gespräche stattfinden werden. Weiters habe die Marktgemeinde Nenzing schon einen Grundsatzbeschluss gefasst, dass die Volksschule Halden jedenfalls bestehen bleibt.

Auf Anfrage von Lukas Mayer erläutert der Vorsitzende, dass der Kaufvertrag mit der Wohnbauselbsthilfe für den Fußballplatz Nagrand vor wenigen Wochen unterfertigt wurde und mit dem Verkaufserlös die Verbindlichkeiten für das Walgaubad und den neuen Sportplatz des FC Nenzing zur Gänze getilgt werden konnten und noch einiges den Rücklagen zugeführt wurde. Von der Wohnbauselbsthilfe wurde der baldige Abbruch des alten „Sporthüsle“ in Aussicht gestellt und mit dem Baubeginn für die neue Wohnanlage könne Ende 2020 oder Anfang 2021 gerechnet werden.

Bürgermeister Florian Kasseroler kündigt an, dass bezüglich der neuen VRV 2015 für die GemeindevertreterInnen und Prüfungsausschussmitglieder noch Schulungen geplant sind. Damit die Schulungen möglichst praxisnah sind, soll die VRV 2015 u.a. anhand des Vorschlages 2020 erklärt werden.

Peter Schmid bemängelt, dass bei der Bevölkerungsveranstaltung am 9.11.2019 betreffend die Dorfkernentwicklung nur wenige GemeindevertreterInnen teilgenommen haben.

Danach richtet Bürgermeister Florian Kasseroler noch seinen Dank an die Gemeindevertretung für das vergangene Jahr, in dem viele wichtige und gute Beschlüsse für die Zukunft gefasst wurden. Alle Großprojekte wurden einstimmig auf Schiene gebracht.

Abschließend dankt Bürgermeister Florian Kasseroler allen politischen Mandataren und MitarbeiterInnen nochmals für ihr Engagement und die gute Zusammenarbeit und wünschen allen noch eine schöne Adventszeit, ein frohes Weihnachtsfest, einen guten Rutsch und viel Glück und Gesundheit im kommenden Jahr.

Ende der Sitzung: 21:10 Uhr

Der Vorsitzende:
Bgm. Florian Kasseroler

Der Schriftführer:
Hannes Kager

Gebühren, Abgaben, Steuern und Beiträge der Marktgemeinde Nenzing

9.1 **GRUNDSTEUER:**

a) von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben	500 %
b) von sonstigen Grundstücken	500 %

9.2 **KOMMUNALSTEUER**

3 %

9.3 **HUNDESTEUER (0 % MwSt.)**

pro Hund	€ 65,00
----------	---------

Für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden und Hunde öffentlicher Dienststellen, für Blindenhunde und Lawinenhunde, wenn sie als solche ausgebildet und verwendet werden sowie für Hunde, die als Wachhunde gehalten werden besteht keine Hundeabgabepflicht (siehe Hundeabgabe-Verordnung).

9.4 **FREMDEVERKEHRSBEITRÄGE**

a) Gästetaxe: (0 % MwSt.)

für Campingplätze	€ 0,77 pro Nächtigung
alle übrigen	€ 0,98 pro Nächtigung

b) Tourismusbeiträge:

Der Hebesatz wird mit 0,58 v.H. festgesetzt.

Die Richtlinien hiezu sind der Gästetaxordnung und dem Tourismusgesetz zu entnehmen.

9.5 **ELTERNBEITRÄGE FÜR KINDERGARTEN, Drei und Vierjährige (inkl. 13 % MwSt.)**

Basismodul 25 h (7.30 – 12.30 Uhr)	Vorgabe Land
Mittagessen	€ 4,60
Materialgeld (Kostenbeitrag)/Monat	€ 5,50

9.6 **GANZTAGESKINDERGARTEN, Drei- und Vierjährige (inkl. 13 % MwSt.)**

Frühmodul (7.00 – 7.30 Uhr)	Vorgabe Land
Randmodul VM (12.30 – 13.00 Uhr)	Vorgabe Land
Mittagsmodul KG Dorf (12.30 – 14.00 Uhr)	Vorgabe Land
NM-Modul 1 (14.00 – 16.00 Uhr)	Vorgabe Land
NM-Modul 2 (16.00 – 17.00 Uhr)	Vorgabe Land
Randmodul NM (17.00 – 18.00 Uhr)	Vorgabe Land

9.7 **Elternbeiträge für Kinderhaus (inkl. 13 % MwSt.)**

Maximalster Grundtarif für bis zu 10 Wochenstunden	Vorgabe Land
jede weitere Stunde maximal	Vorgabe Land
ab 55 Wochenstunden maximal	Vorgabe Land
Minimalster Grundtarif für bis zu 10 Wochenstunden	Vorgabe Land
Sozialstaffel mind.	Vorgabe Land

Mittagessen	€ 4,60
Jausengeld	€ 0,50
Material jährlich	€ 25,00

Bei den Kinderhaustarifen handelt es sich um vom Land vorgegebene Tarife mit Höchstbegrenzung. Sowohl bei den Kindergarten- als auch bei den Kinderhaustarifen ist eine soziale Staffelung landeseinheitlich gegeben. Die tarifliche Ausgestaltung ist sehr detailliert und kann in dieser Auflistung nicht vollumfänglich wiedergegeben werden. Einkommensschwache Eltern können durch Antragstellung bei der Gemeinde eine vorgegebene Reduktion erhalten.

9.8 **Tarife Ferienbetreuung – SchülerInnen (0 % MwSt.)**

pro Betreuungsstunde	Vorgabe Land
pro Mittag (12.30 – 13.30 Uhr)	Vorgabe Land
pro Nachmittag (13.30 – 16.00 Uhr)	Vorgabe Land
pro Nachmittag (16.00 – 17.00 Uhr)	Vorgabe Land
pro Mittagessen	€ 4,80
Materialgeld (nur in den Sommerferien) – monatlich	€ 5,50

9.9 **FRIEDHOFSGEBÜHREN (0 % MwSt.)**

Bestattungsgebühren:

Grabstätte für Erwachsene öffnen und schließen	€ 890,00
Grabstätte für Kinder öffnen und schließen	€ 356,00
Urne im Urnenwand	€ 215,00
Urne in Grabstätte	€ 403,00
Urne in Urnen-Gemeinschaftsgrab	€ 215,00

Für eine Enterdigung sind dieselben Gebühren zu entrichten wie sie für Bestattungen bzw. Beisetzungen festgelegt sind.

b) Grabstättengebühren:

Sondergräber ohne Fundamentmauer für die ersten 15 Jahre	€ 525,00
Sondergräber mit Fundamentmauer für die ersten 15 Jahre	€ 551,00
Urnenwand für die ersten 15 Jahre	€ 429,00
Urnenerdgrab für die ersten 15 Jahre	€ 429,00
Urnen-Gemeinschaftsgrab für die ersten 15 Jahre	€ 429,00

Urnenwand und Urnenerdgräber einmalige Gebühr (zusätzlich für getätigte Investitionen)	€ 519,00
Urnen—Gemeinschaftsgrab einmalige Gebühr (zusätzlich für getätigte Investitionen)	€ 149,00

c) Verlängerungsgebühren:

Sondergräber ohne Fundament - Verlängerung um 10 Jahre	€ 350,00
Sondergräber mit Fundament - Verlängerung um 10 Jahre	€ 367,00
Urnenwand - Verlängerung um 10 Jahre	€ 286,00
Urnenerdgräber – Verlängerung um 10 Jahre	€ 286,00
Urnen-Gemeinschaftsgrab – Verlängerung um 10 Jahre	€ 286,00

Es sind dies jeweils einmalige Vorschreibungen für die Laufzeit von 15 bzw. 10 Jahren und keine jährlichen Gebühren.

9.10 **WASSERBEZUGSGEBÜHREN (exkl. 10 % MwSt.)** wirksam jeweils ab 1.5.

Wassermählergebühr für jeden Haushalt und Betrieb pro Monat (jährliche Vorschreibung - Stichtag 30.6.)	€ 3,10
Bezugsgebühr pro m ³ Wasser	€ 1,10

Für landwirtschaftliche Betriebe wird die Wasserbezugsgebühr nach Vieheinheiten und Liter berechnet. Die Freimenge pro Monat beträgt pro Großvieheinheit 2000 Liter. Die Umrechnung in Großvieheinheiten für Kälber bis einschließlich zweijährige Rinder, Schafe und Ziegen erfolgt gemäß Tierliste der Agrarmarkt Austria.

Als Berechnung dient die jährliche Tierliste bei der Agrarmarkt Austria. Für Sonderfälle von Tierhaltung wird das Ausmaß der Begünstigung über Antrag durch den Gemeindevorstand festgelegt.

9.11 **BAUWASSERGEBÜHREN (exkl. 10 % MwSt.)** wirksam jeweils ab 1.5.

a) für ein Einfamilienhaus	€ 81,92
b) für ein Mehrfamilienhaus pro Wohnung	€ 81,92
c) für Gewerbe- und Handelsbetriebe (Klein- u. Mittelbetriebe)	€ 384,74
d) für Industriebetrieb	€ 761,70

9.12 **WASSERANSCHLUSSGEBÜHREN (exkl. 10 % MwSt.)** wirksam jeweils ab 1.5.

per m ² Geschossfläche	€ 12,57
-----------------------------------	---------

Gemäß § 4 der Wassergebührenordnung vom 11.12.2018 beträgt der Gebührensatz 4 v.H. jenes Betrages, der den Durchschnittskosten für die Herstellung eines Laufmeters der Hauptwasserleitung mit 100 mm Durchmesser in 1,60 m Tiefe entspricht. Das sind derzeit € 314,38.

Die Berechnungen sind entsprechend § 3 der Wassergebührenordnung 2018 vorzunehmen. Allfällige Ausnahmebestimmungen sind ebenfalls aus diesem Paragraphen zu entnehmen.

Der Gebührensatz für den **Ergänzungsbeitrag** wird ebenfalls mit **€ 12,57/m²** Geschossfläche festgelegt. Bei landwirtschaftlichen Anwesen werden für die landwirtschaftlichen Betriebsteile des Objektes keine Anschlussgebühren berechnet.

9.13 **KANALANSCHLUSSGEBÜHREN (exkl. 10 % MwSt.)** wirksam jeweils ab 1.5.

Laut Kanalordnung vom 31.03.2009

a) für vorgeklärte Abwässer	€ 32,36
b) für ungeklärte Abwässer	€ 48,54
c) Nachtragsbeitrag	€ 16,18

Als Berechnungsgrundlage werden die Durchschnittskosten für die Herstellung eines lfm-Rohrkanals mit einem Durchmesser von 400 mm in 3 m Tiefe mit € 404,54 festgesetzt. Der Beitragsatz wird mit 8 % bzw. 12 % festgesetzt.

Bei landwirtschaftlichen Anwesen werden für die landwirtschaftlichen Betriebsteile des Objektes keine Anschlussgebühren berechnet.

9.14 **KANALERSCHLIESSUNGSGEBÜHREN (exkl. 10 % MwSt.)** wirksam jeweils ab 1.5.

Bewertungseinheit der in den Einzugsbereich fallenden Grundstücksfläche 5 v.H.

9.15 **KANALBENÜTZUNGSGEBÜHREN (exkl. 10 % MwSt.)** wirksam jeweils ab 1.5.

a) für vorgeklärte Abwässer pro m ³	€ 1,79
b) für ungeklärte Abwässer pro m ³	€ 2,67

Für Abwassermengen ab 200.000 m³ wird von der jeweils gültigen Kanalbenützungsg Gebühr eine Rabattierung von 20 v.H. gewährt.

Die Kanalbenützungsg Gebühr wird bei Wohnungen und Betrieben, in denen keine Messeinrichtung für Wasser vorhanden ist, wie folgt pauschaliert:

	mit Bad und Dusche
bis 50 m ² Nutzfläche monatlich	9 m ³
von 51 m ² bis 80 m ²	12 m ³
über 80 m ²	15 m ³

Für alle übrigen Wohnungen und Betriebe wird die Gebühr nach der tatsächlich verbrauchten Wassermenge berechnet. Die Abrechnung der Freiwassermenge für landwirtschaftliche Betriebsstätten erfolgt im Rahmen der Vorschreibung für das IV. Quartal eines jeden Jahres.

9.16 **MÜLLABFUHRGEBÜHREN (exkl. 10% MwSt.)**

Grundgebühr pro Haushalt und Betrieb jährlich	€ 74,00
---	---------

9.17 **MÜLLSÄCKE (inkl. 10 % MwSt.)**

pro Haushalt:	
20 Liter Müllsack	€ 1,70
40 Liter Müllsack	€ 3,40
35 Liter Müllbänderole	€ 3,00
60 Liter Müllbänderole	€ 5,10
80 Liter Müllbänderole	€ 6,80
110 Liter Müllbänderole	€ 9,30
120 Liter Müllbänderole	€ 10,20
Biomüllsack à 8 Liter	€ 0,90
Biomüllsack à 15 Liter	€ 1,50

9.18 **ETIKETTEN FÜR SPERRMÜLL (inkl. 10% MwSt.)**

Etiketten für Sperrmüll	€ 11,50
-------------------------	---------

Die für die Abfuhr des Sperrmülls erforderliche Wertmarke (Pickerl) ist bei jedem Stückgut (Möbelstück usw.) oder jedem Gebinde mit einer maximalen Länge von 2,00 m, mit einem maximalen Durchmesser von 60 cm und einem maximalen Gewicht von 35 kg, anzubringen.

9.19 **MÜLLGEBÜHREN FÜR NENZINGER HIMMEL**

Grundgebühr für Wochenendhäuser im Nenzinger Himmel (pauschal/Jahr)	€ 50,00 (exkl. MwSt.)
Müllsack a 40 l	€ 3,40 (inkl. MwSt.)
Müllsack a 20 l	€ 1,70 (inkl. MwSt.)

9.20 **GEBÜHREN FÜR GRÜNMÜLLDEPONIE (inkl. 10 % MwSt.)**

Mindestgebühr bis 120 l	€ 1,00
Kofferraum	€ 1,00
Anlieferung mit PKW-Anhänger	€ 5,00
Anlieferung mit Traktorhänger	€ 15,00

9.21 **MUSIKSCHULE - ELTERNBEITRÄGE ab September 2019 für das Schuljahr
(0% MwSt.)**

Einzelstunde (50 Min.)	€ 848,00
Einzelstunde (40 Min.)	€ 676,00
Kurzstunde (30 Min.)	€ 546,00
2-er Gruppe pro Schüler (50 Min.)	€ 538,00
2-er Gruppe pro Schüler (40 Min.)	€ 432,00
3-er Gruppe oder mehr pro Schüler (50 Min.)	€ 332,00
Elementarunterricht pro Schüler	€ 232,00
Musikmäuse (Eltern/Kind-Gruppe)	€ 232,00

Für Eltern, bei denen zwei oder mehr Kinder gleichzeitig in der Musikschule Walgau unterrichtet werden, gelten folgende Tarife pro Schuljahr:

bei zwei Kindern (Rabattierung mit 15 %)

Einzelstunde (50 Min.)	€ 720,80
Einzelstunde (40 Min.)	€ 574,60
Kurzstunde (30 Min.)	€ 464,10
2-er Gruppe pro Schüler (50 Min.)	€ 457,30
2-er Gruppe pro Schüler (40 Min.)	€ 367,20
3-er Gruppe oder mehr pro Schüler (50 Min.)	€ 282,20
Elementarunterricht pro Schüler	€ 197,20
Musikmäuse (Eltern/Kind-Gruppe)	€ 197,20

bei drei Kindern oder mehr (Rabattierung mit 25 %)

Einzelstunde (50 Min.)	€ 636,00
Einzelstunde (40 Min.)	€ 507,00
Kurzstunde (30 Min.)	€ 409,50
2-er Gruppe pro Schüler (50 Min.)	€ 403,50
2-er Gruppe pro Schüler (40 Min.)	€ 324,00
3-er Gruppe oder mehr pro Schüler (50 Min.)	€ 249,00
Elementarunterricht pro Schüler	€ 174,00
Musikmäuse (Eltern/Kind-Gruppe)	€ 174,00

Als Erwachsene gelten die zum Stichtag 1.9. d. J. keine Familienbeihilfe mehr erhalten

Einzelstunde (50 Min.)	€ 1.524,00
Einzelstunde (40 Min.)	€ 1.222,00
Einzelstunde (30 Min.)	€ 914,00
Dirigierwerkstatt	€ 150,00
Dirigieren – Elementarstufe	€ 340,00
Dirigieren – Unterstufe	€ 500,00
Dirigieren – Mittelstufe	€ 640,00

9.22 **TURNHALLENBENÜTZUNGSBEITRÄGE (0% MwSt.)**

ab September 2019

Nenzinger Vereine:

1 Tag pro Halle mit Tribüne i. d. Mittelschule	€ 123,10
1 Tag pro Halle ohne Tribüne i. d. Mittelschule	€ 101,70
zusätzlich „Alte Halle“ oder allen Umkleideräume	€ 101,70

Auswärtige Vereine und Sonstige:

1 Tag pro Halle mit Tribüne i. d. Mittelschule	€ 187,40
1 Tag pro Halle ohne Tribüne i. d. Mittelschule	€ 149,90
zusätzlich „Alte Halle“ oder allen Umkleideräume	€ 149,90

Diese Beiträge enthalten 2 Stunden Reinigungskosten.

ab September 2019

Nenzinger Vereine:

Mittelschulturnhallen inkl. Benützung der Duschen	€ 4,50 pro Stunde
Volksschulturnhallen	€ 3,70 pro Stunde
Kindergartenturnhallen	€ 2,60 pro Stunde

Auswärtige Vereine und Sonstige:

Mittelschulturnhallen inkl. Benützung der Duschen	€ 9,00 pro Stunde
Volksschulturnhallen	€ 7,30 pro Stunde
Kindergartenturnhallen	€ 4,90 pro Stunde

9.23 **RAMSCHWAGSAAL – RAUMMIETE (7 h inkl. Auf-/Abbau) (exkl. MwSt.)**

großer Saal	€ 385,00
kleiner Saal	€ 110,00
Galerie	€ 55,00
Foyer Parterre	€ 33,00
Foyer Obergeschoss	€ 33,00
Bühne	€ 55,00
Schminkraum 1	€ 22,00
Schminkraum 2	€ 22,00
Garderobe UG	€ 22,00

(gesonderte Verrechnung von Zusatzleistungen ab 7h pro Einheit)

Zusatzleistungen (Verrechnung nach Aufwand) (exkl. MwSt.)

Hausmeister (Tarif/h)	€ 25,00
Techniker (Tarif/h)	€ 40,00

zusätzl. Reinigung (Tarif/h)	€ 18,00
Leinwand (2 x 2 m)	€ 6,00
Leinwand (3 x 3 m)	€ 12,00
Leinwand 4,5 x 3,2 m)	€ 22,00
Leinwand 16/9 (5,4 x 3,1 m)	€ 35,00
Beamer (4/3 (1280 x 1024)	€ 56,00
Beamer 4/3 (1280 x 1024) 4500 Ansilumen	€ 61,00
Beamer 16/9 Full HD 7000 Ansilumen	€ 60,00
Beamer 16/9 Full HD 7000 Ansilumen inkl. Ton	€ 65,00
Display 82" (185 x 105cm) Full HD 1080P auf Rollstativ	€ 69,00
Vorschaumonitor 43" auf Bodenstativ	€ 35,00
Zuspielgerät Video (Laptop, DVD-Player etc.)	€ 55,00
SDI/HDMI Eingang zusätzl. für ext. Videoregie	€ 25,00
Rednerpult inkl. Mikrofon	€ 34,00
Diaprojektor	€ 22,00
Overhead	€ 12,00
Flipchart inkl. Papier	€ 6,00
Pinwände	€ 5,50
Moderatorenkoffer	€ 12,00
Tontechnik	
Handfunkmikrofon	€ 17,00
Headsetmikrofon	€ 17,00
Kabelmikrofon	€ 17,00
Pauschale f. Tonanlage	€ 34,00
Tonaufnahme ohne Nachbearbeitung inkl. Aufnahmegerät	€ 55,00
Lichttechnik	
Pauschale f. Lichtenanlage	€ 34,00
Verfolger	€ 25,00
Movinghead/Effektbeleuchtung (4 Stk.)	€ 100,00
Bühnentechnik	
Stutzflügel	€ 134,00
Podeste 2 x 1 m	€ 6,00
Notenpulte	€ 5,50
Notenpultleuchten	€ 5,50
Teppich per lfm	€ 11,00
Skirts per lfm	€ 3,00
Molton schwarz per lfm	€ 8,00
Mobiliar	
Vereinsbar (nur für Nenzinger Vereine)	€ 247,00
Druck	
Kopie (s/w)	€ 0,18
Eintrittskarten Großer Saal	€ 12,00
Eintrittskarten Kleiner Saal	€ 6,00
Eintrittskarten Galerie	€ 4,50
Zusätzliche Leistungen (Technikerstunde)	
Aufbereitung Medieninhalte (Tarif/h)	€ 37,00
Nachbearbeitung Tonaufnahme (Tarif/h)	€ 37,00

Externe Leistungen

Zumietung v. Geräten und Leistungen (Leistungsaufschl.) 15,00 %

Eine 50% Ermäßigung auf die Raummiete wird den Vereinen mit Vereinssitz in Nenzing, Institutionen wie Agrargemeinschaften in Nenzing und der Regio Im Walgau gewährt. Zusatzleistungen und Infrastruktur werden lt. Liste ohne Rabatt verrechnet.

Gebührenbefreit sind Schulveranstaltungen der Volksschulen, der Mittelschule sowie gemeindeeigene Veranstaltungen (inkl. Kindergärten, Kinderhaus und Feuerwehren).

Jeder Verein mit Vereinssitz in Nenzing erhält einmal pro Jahr den kleinen Saal für die JHV kostenlos. Mehraufwände werden verrechnet.

Für Veranstaltungen des „Dorfcafe Nenzing“ gelten die Zusatzregelungen lt. 32. Sitzung des Gemeindevorstandes vom 22.11.2017.